

TE Bwvg Erkenntnis 2016/12/21 W200 2128950-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2016

Entscheidungsdatum

21.12.2016

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Niederösterreich, vom 06.06.2016, PassNr. 3729867, mit dem der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Niederösterreich, vom 06.06.2016, PassNr. 3729867, mit dem der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

Spruchteil A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2 Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2, § 45 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen Paragraph 45, Absatz eins und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF als unbegründet abgewiesen.

Spruchteil B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei stellte am 21.03.2016 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses mit der Begründung, dass sie an Bluthochdruck, Beinlängenverkürzung links, Problemen an beiden Knien, Wirbelsäulenverkrümmung, Schmerzen in beiden Schultergelenken, vergrößerte Prostata leide.

Angeschlossen war dem Antrag ein Konvolut an medizinischen Unterlagen. Das Sozialministeriumservice hat in weiterer Folge ein Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie und Arztes für Allgemeinmedizin eingeholt, welches einen Gesamtgrad der Behinderung von 40 von Hundert ergab.

Das Gutachten vom 19.05.2016 gestaltete sich wie folgt:

"Anamnese, derzeitige Beschwerden:

Probleme bestehen zum einen am Bewegungsapparat, zum anderen durch Bluthochdruck. 2010 kam es zu einer Bluthochdruckkrise mit Entgleisung und anschließender überschießender Medikation, diese wurde reduziert und ist seit längerem auf konstantem Niveau und er nimmt jetzt eine halbe Tablette ein, der Blutdruck ist damit in Ordnung.

Am Bewegungsapparat bestehen an der Wirbelsäule Abnützungen, aber auch Verletzungsfolgen am 8. Brust- und 1. Lendenwirbel, diese sind durch Kompressionen nach Frakturen beeinträchtigt.

Es bestehen Meniskusrisse bds. und auch schon Abnützungen an den Knien, das wurde kürzlich mit Röntgen im Sinne einer Gonarthrose festgestellt.

Probleme hat er an bds. Schultern, wo man Sehnenentzündungen der langen Bizepssehnen festgestellt hat, Probleme entstehen hier beim Liegen auf der betroffenen Seite, die Nachtruhe ist beständig gestört. Schon seit dem Jugendalter hat er einen Beckenschiefstand durch Beinlängendifferenz, dadurch ist die ganze Wirbelsäule verkrümmt und verursacht Probleme.

Schmerzen und Bewegungseinschränkung bestehen auch durch Großzehengrundgelenksarthrosen und Arthrosen der kleineren Zehen. Probleme bestehen beim Stiegensteigen in den Knien, außerdem sind Kniebeugen schmerzhaft und er hat Anlaufbeschwerden. Es ist ihm aufgefallen, dass er auf einem Bein schlecht stehen kann.

Behandlung/en / Medikamente / Hilfsmittel: Hypren plus HCT forte 5/25 mg 2

Sozialanamnese: Technischer Angestellter

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Mitgebracht Arztbrief Interne Krankenhaus Enns 2010, Röntgenbefund bd. Schultern, bd. Knie und bf. Füße 05/16 – Sehnenentzündung LBS bds., Gonarthrosen, mäßig medial MRT bd. Knie 2007 mit Meniskusrissbildung und Knorpelschäden

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand: gut Ernährungszustand: adipös

Größe: 180 cm Gewicht: 110 kg Blutdruck:

Klinischer Status – Fachstatus:

Wirbelsäule:

Beckentieftand li. - 2,5 cm, konsekutive Verkrümmung der Wirbelsäule, Schulterstand gerade, etwas vermehrter Rundrücken.

HWS: Rechts/Linksrotation je 65°, KJA 2/17 cm

BWS: Seitneigung und Rumpfdrehung je 45°

LWS: FBA 25 cm, Schoberzeichen 13/10 cm, Beschwerden lumbal und Verkürzung der ischio-cruralen Muskulatur

Obere Extremitäten:

Heben der Arme über den Kopf ist möglich, Nacken- und Schürzengriff gelingen, Ellbögen, Unterarme, Handgelenke und Finger sind gut beweglich, die Kraftentfaltung der Rotatorenmanschette ist seitengleich, die Provokationstests der langen Bizepssehne aber positiv, die Impingementzeichen positiv.

Untere Extremitäten:

Beinlänge – 2,5 li. und im Sitzen kann er bd. Beine von der Unterlage heben.

Im Liegen Hüftfunktion bds. S 0/0/110°, R 30/0/20° und li. mehr als re. an der Außenseite etwas schmerzhaft.

Kniegelenke: Bds. S 0/5/120°, Beugeendlageschmerz und Rotationsschmerz, li. mehr als re.

Sprunggelenke: S 15/0/35°, bandfest, die Großzehengrundgelenke etwas verdickt und in der Beweglichkeit jeweils um etwa die Hälfte eingeschränkt.

Gesamtmobilität – Gangbild:

Kommt alleine zur Untersuchung, normale Schuhe, keine Einlagen, keine Gehhilfen, kann sich selbst aus- und ankleiden. Beim Gehen fällt eine Beinlängenasymmetrie auf, li. gut – 2,5 cm mit deutlichem Beckentieftand und Rumpfasymmetrie. Eine Kniebeuge ist möglich, er muss sich aber mit bd. Händen auf den Oberschenkeln aufstützen, sonst kommt er nicht mehr hoch. Das li. Knie ist schmerzhafter als das rechte, Probleme bestehen auch in den Großzehengrundgelenken. Der Einbeinstand ist ohne Festhalten möglich, aber deutlich wackelig, Zehen- und Fersenstand sind möglich.

Status Psychicus:

Gut kontakt- und auskunftsfähig, orientiert, Gedankenductus normal.

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Position

GdB%

01

Degenerative und posttraumatische Veränderungen der Wirbelsäule Unterer Rahmensatz, da nach Wirbelkompressionsbruch mit Heilung in Fehlstellung Th8 und L 1 eine etwas eingeschränkte Beweglichkeit besteht, die Funktion ist aber gut und eine Buckelbildung liegt nicht vor.

020102

30

02

Degenerative Veränderungen bd. Kniegelenke Oberer Rahmensatz, da bds. Knorpel- und Meniskusschäden bestehen und ein leichtes Streckdefizit vorliegt.

020519

30

03

Degenerative Veränderungen bd. Schultergelenke Fixer Rahmensatz

020602

20

04

Degenerative Hüftgelenksveränderungen bds. Unterer Rahmensatz, da bds. Beuge- und Drehfähigkeit etwas schmerzüberlagert.

020508

20

05

Vorfuß- und Großzehengrundgelenksarthrosen bds. Fixer Rahmensatz, berücksichtigt eingeschränkte Beweglichkeit der Großzehengrundgelenke.

GZ 020538

10

06

Bluthochdruck Fixer Rahmensatz

050101

10

Gesamtgrad der Behinderung

40

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Leiden 1 wird um 1 Stufe erhöht, da eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung zwischen Leiden 1 und Leiden 2-4 besteht.

Leiden 1 wird wegen zu geringer funktioneller Relevanz von Leiden 5 und 6 nicht weiter erhöht.

()"

Mit Bescheid vom 06.06.2016 wies das Sozialministeriumservice den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass aufgrund des festgestellten Grades der Behinderung von 40 von Hundert die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Begründend wurde auf das Gutachten verwiesen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde monierte der Beschwerdeführer, dass die unter Position 1 getroffene Einschätzung nicht seinem medizinisch nachgewiesenen Krankheitsbild entspreche. Eine Einstufung unter 020103 mit 50% wäre richtig. Ein Befund sei bereits übermittelt worden. Diese Schädigung verursache permanente Schmerzen und wirke sich nachteilig auf Möglichkeit der Fortbewegung aus. Die Schädigungen würden sich wechselseitig negativ beeinflussen und den Gesamtgrad der Schädigung erhöhen. Seiner Ansicht nach liege ein Gesamtgrad der Behinderung von 60 von Hundert vor.

Aufgrund der erhobenen Beschwerde holte das Bundesverwaltungsgericht ein Ergänzungsgutachten des befassten Facharztes für Unfallchirurgie und Arztes für Allgemeinmedizin ein, welches ergab, dass der Beschwerdeführer an der Wirbelsäule Folgeerscheinungen nach einem Bruch des achten Brust- und ersten Lendenwirbels mit leicht eingeschränkter Beweglichkeit hätte. Es liege keine Buckelbildung vor, die Beweglichkeit sei altersentsprechend, neurologische Ausfallserscheinungen hätte es nicht gegeben. Entsprechend diesem Funktionsbefund sei er daher mit 30% eingeschätzt worden. An beiden Kniegelenken liege ein geringes Streckdefizit vor, weiters hätte der Beschwerdeführer Beugeendlage- und Rotationsschmerzen, verwende allerdings keine Gehhilfen, eine Kniebeuge sei möglich gewesen, wobei er sich festhalten hätte müssen. Entsprechend der EVO sei dies mit 30% eingeschätzt worden, weil die Beugefähigkeit größer als 90 Grad war. Aus Sicht des Facharztes für Unfallchirurgie gäbe es keine direkte negative Beeinflussung zwischen den Folgen der Wirbelverletzung und den Knieabnutzungen. Unabhängig von der Kniefunktion sei die Lendenwirbelsäulenfunktion gewährleistet.

Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Allgemeine Feststellungen:

Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 40 vH.

1.2. Art und Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen:

beschwerderelevanter Status:

Wirbelsäule:

Beckentiefstand li. - 2,5 cm, konsekutive Verkrümmung der Wirbelsäule, Schulterstand gerade, etwas vermehrter Rundrücken.

HWS: Rechts/Linksdrehung je 65°, KJA 2/17 cm

BWS: Seitneigung und Rumpfdrehung je 45°

LWS: FBA 25 cm, Schoberzeichen 13/10 cm, Beschwerden lumbal und Verkürzung der ischio-cruralen Muskulatur

Obere Extremitäten:

Heben der Arme über den Kopf ist möglich, Nacken- und Schürzengriff gelingen, Ellbögen, Unterarme, Handgelenke und Finger sind gut beweglich, die Kraftentfaltung der Rotatorenmanschette ist seitengleich, die Provokationstests der langen Bizepssehne aber positiv, die Impingementzeichen positiv.

Untere Extremitäten:

Beinlänge – 2,5 li. und im Sitzen kann er bd. Beine von der Unterlage heben.

Im Liegen Hüftfunktion bds. S 0/0/110°, R 30/0/20° und li. mehr als re. an der Außenseite etwas schmerzhaft.

Kniegelenke: Bds. S 0/5/120°, Beugeendlageschmerz und Rotationsschmerz, li. mehr als re.

Sprunggelenke: S 15/0/35°, bandfest, die Großzehengrundgelenke etwas verdickt und in der Beweglichkeit jeweils um etwa die Hälfte eingeschränkt.

Gesamtmobilität – Gangbild:

Kommt alleine zur Untersuchung, normale Schuhe, keine Einlagen, keine Gehhilfen, kann sich selbst aus- und ankleiden. Beim Gehen fällt eine Beinlängenasymmetrie auf, li. gut – 2,5 cm mit deutlichem Beckentiefstand und Rumpfasymmetrie. Eine Kniebeuge ist möglich, er muss sich aber mit bd. Händen auf den Oberschenkeln aufstützen, sonst kommt er nicht mehr hoch. Das li. Knie ist schmerzhafter als das rechte, Probleme bestehen auch in den Großzehengrundgelenken. Der Einbeinstand ist ohne Festhalten möglich, aber deutlich wackelig, Zehen- und Fersenstand sind möglich.

1.3. Beurteilung der Funktionseinschränkungen:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Position

GdB%

01

Degenerative und posttraumatische Veränderungen der Wirbelsäule Unterer Rahmensatz, da nach Wirbelkompressionsbruch mit Heilung in Fehlstellung Th8 und L 1 eine etwas eingeschränkte Beweglichkeit besteht, die Funktion ist aber gut und eine Buckelbildung liegt nicht vor.

020102

30

02

Degenerative Veränderungen bd. Kniegelenke Oberer Rahmensatz, da bds. Knorpel- und Meniskusschäden bestehen und ein leichtes Streckdefizit vorliegt.

020519

30

03

Degenerative Veränderungen bd. Schultergelenke Fixer Rahmensatz

020602

20

04

Degenerative Hüftgelenksveränderungen bds. Unterer Rahmensatz, da bds. Beuge- und Drehfähigkeit etwas schmerzüberlagert.

020508

20

05

Vorfuß- und Großzehengrundgelenksarthrosen bds. Fixer Rahmensatz, berücksichtigt eingeschränkte Beweglichkeit der Großzehengrundgelenke.

GZ 020538

10

06

Bluthochdruck Fixer Rahmensatz

050101

10

Gesamtgrad der Behinderung

40

Leiden 1 wird um 1 Stufe erhöht, da eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung zwischen Leiden 1 und Leiden 2-4 besteht.

Leiden 1 wird wegen zu geringer funktioneller Relevanz von Leiden 5 und 6 nicht weiter erhöht.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Art und Ausmaß der Funktionseinschränkungen gründen sich – in freier Beweiswürdigung – in nachstehend ausgeführtem Umfang auf die vorgelegten und eingeholten Beweismittel:

Das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie und Arztes für Allgemeinmedizin vom 19.05.2016 basierend auf einer Untersuchung am 17.05.2016 ist ebenso wie das vom BVwG eingeholte Ergänzungsgutachten vom 30.08.2016 schlüssig und nachvollziehbar, es weisen beide keine Widersprüche auf.

Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchung des Beschwerdeführers erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Vom bestellten Gutachter wurden alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Leiden zur Kenntnis genommen und auch eingestuft. Es besteht auch kein Zweifel über deren Vorliegen.

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Beschwerde darauf verwiesen, dass das Leiden 1 nicht unter der getroffenen Pos.Nr. 020102, sondern unter Pos.Nr. 020103 mit 50% einzustufen gewesen wäre, sowie, dass durch die negative Beeinflussung in weiterer Folge ein GdB von 60% vorliege.

In seiner Stellungnahme dazu führte der Gutachter fachärztlich nachvollziehbar aus, dass der Beschwerdeführer an der Wirbelsäule Folgeerscheinungen nach einem Bruch des achten Brust- und ersten Lendenwirbels mit leicht eingeschränkter Beweglichkeit hätte. Es liege keine Buckelbildung vor, die Beweglichkeit sei altersentsprechend, neurologische Ausfallserscheinungen hätte es nicht gegeben. Entsprechend diesem Funktionsbefund sei er daher mit 30% eingeschätzt worden.

Die Einstufung unter Pos.Nr. 020102 und nicht unter Pos.Nr. 020103 ist insofern nachvollziehbar, als es sich bei der Pos.Nr. 020103 um Funktionseinschränkungen schweren Grades handelt, wofür uA maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen bzw. maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben vorliegen müssten. Beides liegt beim Beschwerdeführer nicht vor.

Weiters gibt er in seiner Stellungnahme auch an, dass es keine direkte negative Beeinflussung zwischen den Folgen der Wirbelverletzung und den Knieabnutzungen gebe. Die Einstufung des Knieleidens mit 30% unter Pos. Nr. 020519 begründet der Gutachter schlüssig mit der Beugefähigkeit größer als 90 Grad.

Es wurde nachvollziehbar ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 vH beim Beschwerdeführer festgestellt.

Im Rahmen des gewährten Parteiengenhörs zum vom BVwG eingeholten Ergänzungsgutachten hat der Beschwerdeführer keine Stellungnahme abgegeben.

Aus diesem Grund ist der erkennende Senat der Ansicht, dass eine andere Einstufung als die vorgenommene nicht zulässig ist.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen in Gesamtbetrachtung keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des von der belangten Behörde und des vom BVwG eingeholten Sachverständigengutachten. Diese werden daher in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. (§ 40 Abs. 1 BBG)
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören. (Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. § 41 Abs. 1 BBG)3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt. (Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (§ 42 Abs. 1 BBG).Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (Paragraph 42, Absatz eins, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG).Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG).

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (§ 45 Abs. 2 BBG).Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (Paragraph 45, Absatz 2, BBG).

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung gründet sich auf das von der erstinstanzlichen Behörde eingeholte Gutachten, worin ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 40 % festgestellt wurde. Im vom BVWG eingeholten Gutachten wurde dieser Gesamtgrad der Behinderung bestätigt.

Die eingeholten vorzitierten Sachverständigengutachten stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch und erfüllen die Voraussetzungen der Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Nachdem die Voraussetzungen zur Ausstellung eines Behindertenpasses nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG).Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG).Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu

beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, Zl. 2012/06/0221).

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der bei der beschwerdeführenden Partei festgestellten Gesundheitsschädigungen. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde von der belangten Behörde ein unfallchirurgisches Gutachten basierend auf einer Untersuchung sowie vom BVwG ein Ergänzungsgutachten eingeholt. In diesen Gutachten wird der Status des Beschwerdeführers exakt beschrieben und dieser auch entsprechend eingestuft.

Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs wurde dem Beschwerdeführer das vom BVwG eingeholte Ergänzungsgutachten vom 30.08.2016 zur Kenntnis gebracht und ihm eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt. Es langte keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurden die Gutachten als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurden die Gutachten als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet.

Die beschwerdeführende Partei hat auch keine Beweismittel vorgelegt, welche mit der gutachterlichen Beurteilung der Funktionseinschränkungen nicht in Einklang stehen.

Sohin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Beschwerdevorbringen vor, das mit der beschwerdeführenden Partei mündlich zu erörtern gewesen wäre und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W200.2128950.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at